

Die Bürgermeisterin

**14. Satzung der Stadt Wesel über die Umlegung des Aufwandes für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung mit Ausnahme der Issel im Gebiet der Stadt Wesel vom 20.10.1993
- Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016**

Beratungsfolge:

**Haupt- und Finanzausschuss
Berichterstattung**

**08.12.2015 (Vorberatung, öffentlich)
Dez. II: Paul-Georg Fritz**

**Rat
Berichterstattung**

**15.12.2015 (Entscheidung, öffentlich)
Dez. II: Paul-Georg Fritz**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wesel beschließt die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016. Die Gebühren für die Wasser- und Bodenverbände

- a) „Obere Issel“ in Höhe von 23,39 €/ha
- b) „Mittlere Issel“ in Höhe von 10,21 €/ha und
- c) „Untere Issel“ in Höhe von 22,90 €/ha

bleiben im Jahr 2016 unverändert.

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 2 der o.g. Satzung legt die Stadt Wesel den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zum Unterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände entsteht, als Gebühren auf die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer um. Es wird jeweils der Aufwand des vorangegangenen Rechnungsjahres umgelegt.

Die sich für 2016 ergebenden Gebührensätze können der in Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung entnommen werden.

Da sich weder die Beiträge, die die einzelnen Wasser- und Bodenverbände erheben noch die zu veranlagenden Flächen verändert haben, bleiben die Gebühren im Jahr 2016 unverändert.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung 2016